

Entgelttarifvertrag

zwischen der

Haller Busbetrieb GmbH,

Kupferweg 4, 29664 Walsrode

- einerseits -

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

- andererseits -

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle unter den nachfolgenden räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich fallenden Beschäftigten der Haller Busbetrieb GmbH, Kupferweg 4, 29664 Walsrode:

1. räumlich: für das Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen;
2. fachlich: für alle KOM-Fahrer;
3. persönlich: für alle in dem fachlichen Bereich sozialversicherungspflichtig beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt).

§ 2 Entgelt

(1) Das Monatsentgelt eines Vollzeit-Arbeitnehmers auf Basis einer 40 Stundenwoche beträgt:

ab 01.01.2021:	ab 01.01.2022:
2.186,92€	2.219,72 €

Soll aus dem Monatstabellenentgelt ein Stundensatz ermittelt werden, ist das Tabellenentgelt durch 174 zu teilen.

(2) Tabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“

gültig ab 01.01.2022:

2.191,23 € pro Monat

(3) Tabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“

gültig ab 01.01.2023:

2.163,47 € pro Monat

§ 2a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Ab 1. Januar 2022 gilt § 2a wie folgt:

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2022 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll um 0,5 Stunden pro Woche unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren.

Ab 1. Januar 2023 gilt § 2 a wie folgt:

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2023 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll um 0,5 oder 1,0 Stunden pro Woche unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren.

§ 2b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Ab 1. Januar 2022 gilt § 2a wie folgt:

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2022 alternativ zu § 2a drei Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.

Ab 1. Januar 2023 gilt § 2a wie folgt:

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2023 alternativ zu § 2a drei oder sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.

Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die regelmäßige Arbeitszeit (Referenzarbeitszeit) festgelegte Entgelt nach § 1 Abs. 2 und 3 („Tabelle Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ bzw. „Tabelle zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“).

Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

§ 2c Umsetzung des Wahlrechts

Das Wahlrecht nach § 2a oder § 2b besteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Für die erstmalige Ausübung des Wahlrechts gilt der 30. Juni 2021.

Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht nach § 2a oder § 2b ausüben.

Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 2a oder § 2b mindestens für zwei volle Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

§ 3 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Die Zahlung erfolgt zum Ende des Monats auf ein vom Beschäftigten im Inland eingerichtetes Girokonto. Fällt der Zahltag auf ein Wochenende, einen Wochenfeiertag oder den 31.12. erfolgt die Zahlung am vorherigen Werktag.

§ 4 Mankogeld

KOM-Fahrer, erhalten für jeden Monat, in dem sie im Linienverkehr eingesetzt sind, ein **Mankogeld** in Höhe von 16,00 Euro monatlich.

§ 5 Sonderzahlung

1. Die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer erhalten jährlich eine Sonderzahlung.
2. a. Sie beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit:

von sechs Monaten:	650,00 €
von 2 Jahren bis zu 4 Jahren:	775,00 €
von 5 Jahren bis zu 7 Jahren:	1.000,00 €
von 8 Jahren	1.125,00 €.

Die Höhe der Sonderzahlung richtet sich nach der jeweils im November zurückgelegten ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit und erfolgt in zwei Teilbeträgen.

b. Mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni wird folgender Teilbetrag als Urlaubsgeld ausgezahlt, nach einer Betriebszugehörigkeit:

von 6 Monaten:	300,00 €
von 2 Jahren bis zu 4 Jahren:	350,00 €
von 5 Jahren bis zu 7 Jahren	500,00 €
von 8 Jahren	550,00 €.

c. Der Restbetrag wird mit der Entgeltabrechnung für den November als Weihnachtsgeld ausgezahlt, nach einer Betriebszugehörigkeit:

von 6 Monaten:	350,00 €
von 2 Jahren bis zu 4 Jahren:	425,00 €
von 5 Jahren bis zu 7 Jahren:	500,00 €
von 8 Jahren:	575,00 €.

3. Teilzeitkräfte erhalten die jeweiligen Beträge in der Höhe, der dem Anteil ihrer individuellen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
4. Zum Ausschluss von Doppelansprüchen sind anderweitige Ansprüche auf Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld damit abgegolten.

§ 6 Ausschlussfristen

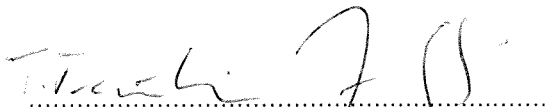
Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

**§ 7
Laufzeit**

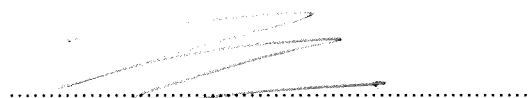
Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmalig zum 28.02.2023, schriftlich gekündigt werden.


Walsrode / Frankfurt am Main, den 01.12.2020

Für den Arbeitgeber


.....
Haller Busbetrieb GmbH
Geschäftsführung

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand